

Die Anfragen der SPD mit Schreiben vom 23.10.2019 werden wie folgt beantwortet:

Frage: 1.

In der Leistungsbeschreibung heißt es unter 1.3 Leistungsumfang

„Der Auftragnehmer organisiert die Betreuung der untergebrachten Personen entsprechend dem von ihm erstellten und während der Vertragsausführung fortzuschreibenden Betreuungskonzept. Im Betreuungskonzept wird ausgeführt, wie die in 1.3 näher beschriebene soziale Betreuung konkret umgesetzt wird und ggf. welche zusätzlichen Leistungen erbracht werden.

In dem Konzept sind die Mindestinhalte an den Umfang und die Qualität der Betreuung näher beschrieben, wobei von den hier getroffenen Festlegungen als Mindestanforderungen nicht negativ abgewichen werden kann.“

- a. War mit der o.a. Formulierung die Vorlage eines Betreuungskonzeptes Bestandteil der Angebotsabgabe?
Wenn ja: Mit welchen Kriterien wurde das Betreuungskonzept bei der Bewertung des Angebotspreises berücksichtigt?
Wenn nein: Mit welchen qualitativen und quantitativen Kriterien wurde die Preiswürdigkeit des Angebotes überprüft und bewertet?

Antwort zu a.

Mit der Leistungsbeschreibung wurden die Rahmenbedingungen fixiert, von denen der Auftragnehmer konzeptionell nicht abweichen darf. Nach der Zuschlagserteilung bzw. während der Vertragsdauer ist das Konzept der Stadtverwaltung vorzulegen bzw. wegen den tatsächlichen und örtlichen Gegebenheiten entsprechend fortzuschreiben.

Die qualitativen Gesichtspunkte sind schon in der Leistungsbeschreibung und den Vergabeunterlagen (Eigenauskünfte) enthalten.

Wenn ein Bewerber die Eignungsanforderung wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt und die Mindestanforderungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erfüllt, gilt sodann der Preis je Tätigkeitsstunde als Zuschlagskriterium. Das hat dann zur Folge, dass zeitlich betrachtet, mehr Beratungs- und Dienstleistungsstunden für das Klientel zur Verfügung steht.

Frage 2.

Die Expertise und Aufgabenwahrnehmung von European Homecare im Bereich der Betreuung von Flüchtlingen ist in den Medien hinlänglich nachzuvollziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Betreuung von Obdachlosen.

- b. Über welche Erfahrungen, Kenntnisse und Referenzen European Homecare in der sozialen Betreuung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen nachweislich verfügt.

Antwort zu b.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde von den Anbietern die Vorlage von Referenzen in den Bereichen Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung verlangt.

In diesem Sinne hat European Homecare die entsprechenden Referenzen in z.B. im Hinblick auf zwei Großstädte in Niedersachsen bzw. Nordrhein-Westfalen vorgelegt, so dass der Anbieter über umfassende und langjährige Erfahrungswerte verfügt.

Frage 3.

Wenn man den Medien Glauben schenken darf, dann ist es in verschiedenen Fällen zu strafrechtlich relevanten Vorfällen zumindest durch von European Homecare eingesetzten Subunternehmen gekommen.

- c. Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion zu erläutern, inwieweit der Einsatz von Fremdunternehmen durch European Homecare im Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde bzw. welche Maßnahmen die Verwaltung zur Kontrolle von nicht zum Auftragnehmer gehörenden Mitarbeiter vorsieht.

In § 2 des Vertrages über die Erbringungen von Leistungen des Sozial- und Integrationsmanagements ist geregelt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst und ohne Einbeziehung von Nachunternehmen zu erbringen. Das gilt auch in Hinblick auf freie Mitarbeiter.